

Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung der Sächsischen Landesapothekerkammer für Pharmazeutisch-kaufmännische Angestellte (PrüfO PKA)

Vom 5. Juni 2023

Der Berufsbildungsausschuss der Sächsischen Landesapothekerkammer hat am 8. März 2023 als zuständige Stelle nach § 47 Abs. 1 Satz 1 sowie nach den §§ 48 Abs. 1, 71 Abs. 6, 79 Abs. 4 Satz 1 Berufsbildungsgesetz (BBiG) vom 4. Mai 2020 (BGBl. I S. 920), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1174) geändert worden ist, folgende Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung der Sächsischen Landesapothekerkammer für Pharmazeutisch-kaufmännische Angestellte (PrüfO PKA) vom 16. März 2022 (Pharm. Ztg. 167 (2022) Nr. 12 S. 61-67), beschlossen:

Artikel 1

Die Prüfungsordnung der Sächsischen Landesapothekerkammer für Pharmazeutisch-kaufmännische Angestellte (PrüfO PKA) vom 16. März 2022 (Pharm. Ztg. 167 (2022) Nr. 12 S. 61-67) wird wie folgt geändert:

1. Im Inhaltsverzeichnis wird nach der Angabe „§ 17 Prüfungsaufgaben“ die Angabe „§ 17a Durchführung schriftlicher Prüfungsleistungen“ eingefügt.
2. Nach § 17 wird folgender § 17a eingefügt:

„§ 17a Durchführung schriftlicher Prüfungsleistungen

(1) ¹Sind nach der Ausbildungsordnung Aufgaben schriftlich zu bearbeiten, kann die zuständige Stelle bestimmen, dass diese ganz oder in Teilen in digitaler Form an einem festgelegten Prüfungsort unter Aufsicht durchgeführt werden. ²Vor der Entscheidung ist der Berufsbildungsausschuss nach § 79 BBiG einzubeziehen. ³Die Prüfungsausschüsse sind rechtzeitig zu informieren.

(2) ¹Die digitale Durchführung der Prüfung erfolgt unter folgenden Maßgaben:

1. die zuständige Stelle hat die erforderlichen digitalen Endgeräte mit der erforderlichen digitalen Ausstattung (digitales Prüfungssystem) zur Verfügung zu stellen;
2. Prüflingen und den Prüfenden ist vor der Prüfung ausreichend Gelegenheit zu geben, sich mit dem digitalen Prüfungssystem vertraut zu machen;
3. während der Abnahme der Prüfungsleistung hat eine für das digitale Prüfungssystem technisch sachkundige Person zur Verfügung zu stehen;
4. bei nicht durch den Prüfling zu vertretenden technischen Störungen ist der damit verbundene Zeitverlust durch entsprechende Zeitverlängerung auszugleichen;
5. es ist sicherzustellen, dass nach dem jeweiligen Stand der Technik die von den Prüflingen und den Prüfenden eingegebenen Daten diesen stets eindeutig und innerhalb der Aufbewahrungsfrist nach § 31 dauerhaft zugeordnet werden können. Die Unveränderbarkeit der abschließend übermittelten Daten durch die Prüflinge und die Prüfenden ist sicherzustellen.

²Die gesetzlichen Bestimmungen zum Schutz der personenbezogenen Daten sind einzuhalten.“

3. In § 24 Absatz 1 wird den Wörtern „Der Prüfungsausschuss“ die Satznummer „1“ vorangestellt und nach der Angabe „3. das Bestehen oder Nichtbestehen der Abschlussprüfung.“ folgende Sätze 2 und 3 angefügt:

„²Für die Beschlussfassung erhält der Ausschuss die Ergebnisniederschriften nach § 26 Abs. 1.

³Dem jeweiligen Prüfungsausschuss sind zum Zweck der abschließenden Bewertung und Feststellung des Prüfungsergebnisses alle erforderlichen Unterlagen zur Verfügung zu stellen.“

Artikel 2

Artikel 1 dieser Satzung tritt am Tag nach seiner Bekanntmachung in Kraft.

Dresden, den 21. April 2023

Claudia Sehmisch
Vorsitzende des Berufsbildungsausschusses
der Sächsischen Landesapothekerkammer

Die vorstehende Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung der Sächsischen Landesapothekerkammer für Pharmazeutisch-kaufmännische Angestellte wird hiermit rechtsaufsichtlich genehmigt.

Aktenzeichen: 31-5014/63/2-2023/100809

Dresden, den 16. Mai 2023

Marko Jaksch
Referatsleiter des Sächsischen Staatsministeriums
für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt

Die vorstehende Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung der Sächsischen Landesapothekerkammer für Pharmazeutisch-kaufmännische Angestellte wird hiermit ausgefertigt und in der Pharmazeutischen Zeitung bekannt gemacht.

Dresden, den 5. Juni 2023

Claudia Sehmisch
Vorsitzende des Berufsbildungsausschusses
der Sächsischen Landesapothekerkammer